

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
der Gemeinde Nettersheim für die
Wasserversorgungsanlage vom 06.12.2005
VII. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Nettersheim hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nettersheim für die Wasserversorgungsanlage beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt brutto je cbm 1,64 €, welche sich zusammensetzt aus einer Nettogebühr in Höhe von 1,53 €/cbm zzgl. der zur Zeit gesetzlichen Umsatzsteuer (7 %) in Höhe von 0,11 €/cbm. Die zu erhebende Umsatzsteuer wird im Bescheid gesondert ausgewiesen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Nettersheim, 11.12.2018

gez. Pracht
(Bürgermeister)